

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/8261 –**

### **Ausbeutung der Ressourcen der durch Marokko völkerrechtswidrig besetzten Westsahara**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) haben sich am 12. Juli 2011 für eine Verlängerung des EU-Fischereiabkommens mit Marokko ausgesprochen. Dieses ermöglicht 120 Schiffen aus der EU den Fischfang vor den Küsten Marokkos. Im Gegenzug leistet die EU jährliche Zahlungen von 36,1 Mio. Euro. Mit diesem Abkommen wurde zerstörerische industrielle Fischerei der EU nicht nur in den Gewässer Marokkos weitergeführt, sondern vor allem auch in denen der Westsahara, der letzten Kolonie in Afrika, die seit 1975 völkerrechtswidrig durch Marokko besetzt ist.

Das Europaparlament (EP) hat nun diese Verlängerung des Fischereiabkommens zwischen der EU und Marokko mit 326 gegen 296 Stimmen abgelehnt. Als Begründung wurde angegeben, dass die Interessen der Bevölkerung der Westsahara nicht ausreichend berücksichtigt werden und besser geschützt werden müssen. Bereits im Vorfeld hatten sich sowohl der Entwicklungs- als auch der Haushaltsausschuss des EP für die Ablehnung „dieses schlechtesten aller Fischereiabkommen“ ausgesprochen (<http://zeokwestsahara.wordpress.com/2011/12/10/die-abstimmung-ist-auf-mittwoch-den-14-dezember-verschoben/>). Lediglich im Fischereiausschuss ist es einer Interessengruppe in letzter Minute gelungen, die ablehnende Haltung ihres Berichterstatters ins Gegenteil zu verkehren.

Die EU und die Bundesregierung sind mit ihrer Unterstützung des Fischereiabkommens mit dem autoritären Regime in Marokko gescheitert. Nach wie vor will jedoch die Bundesregierung das EU-Fischereiabkommen mit Marokko aufrechterhalten, obwohl es offensichtlich ist, dass die sahraische Bevölkerung in der völkerrechtswidrig besetzten Westsahara weder den Mehrwert ihrer Ressourcen erlangt noch ein Äquivalent dafür erhält. Damit ignoriert die Bundesregierung geltende Bestimmungen des humanitären Völkerrechts sowie elementare Prinzipien und Regeln des allgemeinen Völkerrechts. Bereits 2002 stellte der UN-Untergeneralsekretär und Vorsitzender im Büro für Rechtsfragen der UN, Hans Corell, die Rechtswidrigkeit der EU-Fischereiabkommen mit Marokko fest. Der Juristische Dienst des Europaparlaments vertrat 2009 in einem Rechtsgutachten ebenfalls die Rechtsauffassung, dass der Fischfang im

Rahmen eines partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der EU und Marokko, weder in Konsultation mit der sahrauischen Bevölkerung der Westsahara stattfindet noch die Bevölkerung die Einnahmen aus der Verwertung ihrer eigenen reichen Fischbestände erhält. Trotz Anfragen der Europäischen Kommission hat Marokko dafür jedoch keine akzeptablen Zahlen vorlegen können. Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hätte Klarheit schaffen können. Ein Antrag im EP, der die Klärung der völkerrechtlichen Fragen des Fischereiabkommens vom EuGH zum Ziel hatte, wurde jedoch am 29. September 2011 abgelehnt. Für die Überprüfung des Fischereiabkommens stimmten aber von den deutschen Abgeordneten lediglich die Fraktion DIE LINKE. und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geschlossen. Nur ihnen war offensichtlich an einer völkerrechtlichen Klarheit gelegen.

Nachweise der marokkanischen Regierung, dass die Einnahmen auch der lokalen Bevölkerung bzw. den Sahrauis in der Westsahara zugute kämen, sind bis heute nicht geführt worden. Erst am 13. Dezember 2010 stellte die marokkanische Regierung die von der Europäischen Kommission angeforderten Informationen über die Verwendung der Gelder aus dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zur Verfügung. Obwohl eine „umfassende und abschließende Analyse dieser Informationen und Aussagen dazu, inwieweit Rückflüsse aus dem Abkommen auch der Bevölkerung in der Westsahara zugute kommen, bis zur Abstimmung über die Verlängerung des ‚Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistungen‘ zum Fischereipartnerschaftsabkommen EU–Marokko durch die EU-Kommission nicht vorgelegt werden konnten, hat sich Deutschland bei dieser Abstimmung enthalten“ (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 17/5556). Damit belohnte die Bundesregierung die Verzögerungstaktik der marokkanischen Seite durch die Verlängerung des Abkommens um ein Jahr.

1. Inwieweit hält es die Bundesregierung derzeit angesichts der völkerrechtswidrigen Besetzung der Westsahara und der schweren Menschenrechtsverletzungen, die durch die marokkanischen Sicherheitskräfte begangen wurden, aber auch darüber hinaus, grundsätzlich bei den Westsahara-Gesprächen für kontraproduktiv, dem UN-Sicherheitsrat einen Resolutionsentwurf vorzulegen, der den Export von Waffen nach Marokko untersagt (siehe Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 4 bis 6 auf Bundestagsdrucksache 17/5556)?

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unterstützt den unter Vermittlung des persönlichen Gesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen stattfindenden Konsultationsprozess über die Zukunft der Westsahara. Ein Resolutionsentwurf, der den Export von Waffen in das Königreich Marokko untersagt, könnte die jüngst in geringeren Abständen geführten Konsultationen zwischen den Parteien atmosphärisch belasten und könnte deshalb, wie in der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/5556 zu den Fragen 4 bis 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. ausgeführt, kontraproduktiv sein.

2. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass es im Rat der Europäischen Union Initiativen gibt, den Export von zur internen Repression verwendbarer Ausrüstungen durch die EU-Mitgliedstaaten nach Marokko zu sanktionieren, wie dies gegenüber Côte d’Ivoire (Verordnung des Rates 2010/656/GASP), Guinea (2010/368/GASP), Iran (2010/413/GASP), Libyen (2011/204/GASP), Myanmar/Birma (2010/232/GASP), Simbabwe (2011/101/GASP) bereits geschehen ist?

Der Fragestellung entsprechende Initiativen stehen nach Kenntnis der Bundesregierung nicht auf der Tagesordnung der hierfür zuständigen EU-Gremien.

3. Aus welchen Gründen will die Bundesregierung selbst keine Initiative ergreifen, den von der internen Repression (potentiell) betroffenen Menschen in der Westsahara aber auch in Marokko in dem Sinne zu helfen, den Export von zur internen Repression verwendbarer Ausrüstungen durch die EU-Mitgliedstaaten nach Marokko zu sanktionieren?

Soweit es sich bei zu interner Repression verwendbarer Ausrüstung um in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union aufgeführte Militärgüter handelt, gilt für die Entscheidungen von EU-Mitgliedstaaten über die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen der „Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“. Danach verweigern die EU-Mitgliedstaaten eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die zur Ausfuhr bestimmten Militärgüter zur internen Repression benutzt werden könnten. Entsprechendes gilt bei Entscheidungen über die Genehmigungserteilung für den Export von Dual-use-Gütern.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/5556 zu den Fragen 4 bis 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. wird verwiesen.

4. Inwieweit sind nach Auffassung der Bundesregierung der Abbau und Abtransport von in der Westsahara gewonnenen Rohstoffen, die nach Artikel 154 Haager Langkriegsordnung von 1907 sowie Artikel 33 IV Genfer Konvention ausdrücklich verboten sind, ein Straftatbestand, den es strafrechtlich auch nach dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch zu verfolgen gilt, oder lediglich als „politisch sensiblen Sachverhalt“ (siehe Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 7 und 8 auf Bundestagsdrucksache 17/5556)?

Eine strafrechtliche Einordnung obliegt den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

5. Inwieweit ist für die Bundesregierung die mögliche Beteiligung deutscher Unternehmen am illegalen Abbau und Abtransport von in der Westsahara gewonnenen Rohstoffen ein „politisch sensibler Sachverhalt“ (siehe Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 4 bis 6 auf Bundestagsdrucksache 17/5556), und worin besteht dieser konkret?

Der völkerrechtliche Status der Westsahara ist ungeklärt. Hierauf weist die Bundesregierung in Kontakten mit deutschen Unternehmen hin.

6. Warum hat die Bundesregierung, sofern sie die Auffassung teilt, es handele sich bei dem Abbau und dem Abtransport von in der Westsahara gewonnenen Rohstoffen um einen Straftatbestand, den es strafrechtlich zu verfolgen gilt, bislang keine Initiativen und konkreten Maßnahmen auf bundesdeutscher und EU-Ebene ergriffen, um die Beteiligung deutscher bzw. EU-Unternehmen strafrechtlich zu verfolgen und die Raubabbaupraxen zu sanktionieren?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

7. Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Ziel des EU-Fischereiabkommen mit Marokko „in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zur Erhaltung der Fischereiresourcen und ihres Nutzens für die Fischereiwirtschaft der Partnerländer [beizutragen]“ sowie die Förderung einer auf „Nachhaltigkeit ausgerichtete[n] Fischereipolitik, zur Verbesserung der Situation der lokalen Fischerei“ etc. (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 17/1521), verfehlt wurde, wenn bereits jetzt 5 von 11 Fischbeständen in Marokko überfischt sind ([www.euractiv.de/ressourcen-und-umwelt/artikel/verlangerung-des-eu-marokko-fischereiabkommens-skandals-005613](http://www.euractiv.de/ressourcen-und-umwelt/artikel/verlangerung-des-eu-marokko-fischereiabkommens-skandals-005613))?

Die Bundesregierung begrüßt die Absicht der Europäischen Kommission, sich im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik auch in den Fischerei-Partnerschaftsabkommen verstärkt für das Nachhaltigkeitsziel einzusetzen. Hierbei wird der Grundsatz unterstützt, dass die europäischen Fischer im Rahmen von Fischereiabkommen nur noch Fangmöglichkeiten erhalten sollen, welche die Partnerstaaten nicht selbst nutzen können. Dabei kommen der Verbesserung der wissenschaftlichen Datengrundlage unter angemessener Beteiligung der betroffenen Partnerländer, einer effektiveren Fischereikontrolle und der Bekämpfung der illegalen Fischerei besondere Bedeutung zu. Gleichzeitig muss bei den Abkommen mehr Transparenz über anderweitige Vereinbarungen der Partnerstaaten eingefordert werden, um eine Übernutzung der lokalen Fischbestände zu verhindern. Aus Sicht der Bundesregierung gibt es beim Fischerei-Partnerschaftsabkommen mit Marokko Verbesserungsbedarf in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeit und den Nutzen für die lokale Bevölkerung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

8. Inwieweit ist der Bundesregierung der Bericht über das EU-Fischereiabkommen mit Marokko bekannt, der im Auftrag der Europäischen Kommission angefertigt worden ist, von dem die Nachrichtenagentur „Reuters“ am 8. Juni 2011 berichtete und in dem festgestellt wird, dass die EU von diesem Abkommen bislang nicht habe profitieren können und die EU einen zu hohen Preis zur Unterstützung ihrer Fischereiflotte bezahlt habe, weil die EU seit dem Inkrafttreten des Abkommens 2007 jährlich 36,1 Mio. Euro an Marokko gezahlt habe, die Einnahmen aus der Fischerei vor Marokko und der durch Marokko völkerrechtswidrig besetzten Westsahara jedoch jährlich etwa 6 Mio. Euro weniger betragen hätten, und teilt die Bundesregierung diese Einschätzung (bitte begründen)?

Der erwähnte Bericht liegt der Bundesregierung vor. Mangels belastbarer eigener Informationen können zu den Ergebnissen des Berichts seitens der Bundesregierung keine Aussagen gemacht werden.

9. Welche Rückschlüsse lassen sich konkret aus den seitens Marokko am 13. Dezember 2010 der Europäischen Kommission vorgelegten Informationen zur sozioökonomischen Wirkung des EU-Fischereiabkommens für die lokale bzw. sahraische Bevölkerung in der durch Marokko völkerrechtswidrig besetzten Westsahara durch die im Zuge der Verletzung der Souveränität des noch immer nicht dekolonisierten Gebiets der Westsahara gewonnenen Einnahmen ziehen?

Die Bundesregierung teilt weiterhin die in einem Schreiben des früheren Rechtsberaters im Sekretariat der Vereinten Nationen, Hans Corell, an den Präsidenten des Sicherheitsrats wiedergegebene Auffassung, dass Aktivitäten zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Gebieten ohne Selbstregierung mit den Verpflichtungen des Staates, der die Verantwortung für diese Gebiete hat, unter der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, wenn diese Aktivitäten zum Wohle der Einwohner dieser Gebiete, für sie oder in Konsultation mit ihren Vertretern, unternommen werden.

Am 13. Dezember 2010 hat das Königreich Marokko der Europäischen Kommission Informationen über die Verwendung der Gelder aus dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zur Verfügung gestellt. Aus der durch die Europäische Kommission im Juni 2011 vorgelegten Analyse der Informationen und Aussagen Marokkos über die Verwendung der Gelder aus dem Fischereiabkommen und aus der regionalen Aufschlüsselung der Rückflüsse, insbesondere der Rückflüsse an die Bevölkerung der Westsahara, wird deutlich, dass ein beträchtlicher Teil für Maßnahmen zur Modernisierung des Fischereisektors in der Westsahara eingesetzt wurde und damit der Bevölkerung der Westsahara zugutekommt. In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung die neue Bestimmung im Protokoll über die Berichtspflicht von Marokko zur Verwendung der Mittel ausdrücklich begrüßt, insbesondere auch hinsichtlich der erwarteten wirtschaftlichen und sozialen Vorteile und ihrer geographischen Verteilung. Vor diesem Hintergrund hielt die Bundesregierung die einjährige Verlängerung des Protokolls durch den Rat für akzeptabel und hat eine diesbezügliche Erklärung zu Protokoll gegeben.

10. Sofern sich aus den in den Fragen 8 und 9 erfragten Informationen keine konkreten Rückschlüsse auf die angeblich positive Bedeutung der Leistungen aus dem Abkommen für die sahraische Bevölkerung in der völkerrechtswidrig besetzten Westsahara ziehen lassen, welche konkreten anderen Vorteile rechtfertigen aus Sicht der Bundesregierung nach wie vor, dass sie sich bei der Abstimmung über die einjährige Verlängerung des verschiedentlich (siehe Vorbemerkung des Fragestellers) als rechtswidrig eingestuftes EU-Fischereiabkommens mit Marokko enthalten und damit eine Fortsetzung möglich gemacht hat?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Inwieweit bleibt die Bundesregierung bei ihrer Auffassung, dass aus der regionalen Aufschlüsselung der Rückflüsse deutlich wird, „dass ein beträchtlicher Teil davon für Maßnahmen zugunsten der Modernisierung des Fischereisektors in der Westsahara eingesetzt wurde und damit der Bevölkerung der Westsahara zugutekommt“ (siehe Antwort zu Frage 49, Plenarprotokoll auf Bundestagsdrucksache 17/119)?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

12. Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Marokko auch weiterhin vor der Küste der Westsahara fischen darf, selbst wenn es keinen Mehrwert für die sahraische Bevölkerung in der völkerrechtswidrig besetzten Westsahara gibt bzw. sogar das Gegenteil belegt wird?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

13. Wird die Bundesregierung im Falle einer Neuauflage des EU-Marokko Fischereiabkommens darauf drängen, dass die Gebiete vor der Küste der Westsahara ausdrücklich ausgenommen, und wie kann dies nach Ansicht der Bundesregierung wirkungsvoll kontrolliert werden?

Nach der Ablehnung durch das Europäische Parlament wurde der Beschluss 2011/491/EU des Rates über die vorläufige Anwendung des Protokolls zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen unverzüglich aufgehoben. Eine Neuauflage des Abkommens ist derzeit nicht absehbar.

14. Inwieweit hat die Bundesregierung inzwischen Kenntnis von dem bereits in der Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 17/5275 vom 24. März 2011 angesprochenen Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes des Europaparlaments zum Entwurf des EU-Agrarvertrages mit Marokko, in dem fast analog zum EU-Marokko Fischereiabkommen angemerkt wird, dass dieser „über keine Informationen darüber verfügt, ob und wie das vorgeschlagene Abkommen auf die Westsahara-Gebiete zur Anwendung kommen [solle] und ob es wirklich dem Wohle der ortsansässigen Menschen dienen wird“ und zudem Informationen darüber fehlen, „ob die weitere Liberalisierung dieser Güter mit den Wünschen und Interessen der Menschen in der Westsahara in Einklang steht“, so dass es dem Entwurf des EU-Agrarvertrages mit Marokko an Eindeutigkeit hinsichtlich der Westsahara-Frage fehle?

Auf die Haltung der Bundesregierung zu Aktivitäten zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Gebieten ohne Selbstregierung, wie in der Antwort zu Frage 9 dargelegt, wird verwiesen.

15. Inwieweit hält die Bundesregierung eine Prüfung der unter Frage 13 im genannten Gutachten dem Europaparlament benannten Unklarheiten für notwendig, bevor eine Zustimmung möglich ist, wie es das Gutachten empfiehlt?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

16. Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Verträge der USA als auch der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die die Gültigkeit dieser Verträge für die von Marokko völkerrechtswidrig besetzte Westsahara explizit ausschließen, den zukünftigen Status der Westsahara präjudizieren?

Der Text der Freihandelsverträge, die die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) mit dem Königreich Marokko abgeschlossen haben, enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen über die territoriale Anwendung dieser Verträge in Bezug auf Westsahara. Die Verträge haben keine präjudizierende Wirkung für den völkerrechtlichen Status der Westsahara. Der völkerrechtliche Status der Westsahara ist ungeklärt.

17. Inwieweit hält es die Bundesregierung für sinnvoll, in der EU darauf hinzuwirken, grundsätzlich bei Verträgen mit Marokko analog zur Praxis der USA als auch der EFTA die Gültigkeit dieser Verträge für die von Marokko völkerrechtswidrig besetzte Westsahara explizit auszuschließen?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

18. Inwieweit wird die Bundesregierung Initiativen ergreifen, um die völkerrechtswidrige Besetzung der Westsahara durch Marokko beenden zu helfen, damit die EU in Zukunft wirksame Verträge mit einer souveränen Westsahara über die Ausbeutung ihrer Fischgründe abschließen kann?

Die Bundesregierung unterstützt weiterhin den Verhandlungsprozess der Vereinten Nationen über die Zukunft der Westsahara als zentrales Instrument, eine für alle Parteien einvernehmliche Konfliktregelung zu erzielen.



